Wien, Donnerstag den 27. September 1877. X. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

☞ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Die rechtliche Stellung der Nationalitäten in Oesterreich. Von Dr. Karl Hugelmann. I.

Mittheilungen aus der Praxis

Loszählung des wegen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes Verurtheilten von der Zahlung der klägerischen Vertretungskosten, weil bei der Einfachheit des Falles ein Rechtsbeistand nicht nothwendig gewesen.

Ueber Competenz des Civilrichters betreffs der Entscheidung von Schadenersatzansprüchen, welche in Folge ungesetzlichen Vorgehens eines executiven Finanzorganes erhoben wurden.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Personalien.

Erledigungen.

Die rechtliche Stellung der Nationalitäten in Oesterreich.

Von Dr. **Karl Hugelmann.**

I.

Unter den Ideen, welche das politische Leben unseres Jahrhunderts beherrschen, behauptet der nationale Gedanke unstreitig den ersten Rang; was wenigstens die gestaltende Kraft betrifft, kann weder das Streben nach individueller Freiheit, noch die Tendenz nach socialer Gleichheit sich mit ihm auch nur im Entferntesten messen. Die großen Staatenbildungen unserer Zeit sind aus dieser Ideenströmung erwachsen, sie haben sich auf nationaler Grundlage aufgebaut und auch das Leben der älteren oder neueren national gemischten Staaten ist vorwiegend von dem Kampfe der einzelnen nationalen Elemente um die politische Herrschaft oder mindestens um politische Geltung erfüllt. Die nationale Gleichberechtigung ist in den letzteren die Losung politischer Parteien geworden und unablässig wurde darnach gerungen, ihr gesetzliche Anerkennung zu verschaffen.

Es ist daher sehr natürlich, daß die vielen Verfassungscodificationen, welche unser Jahrhundert kennt, von der nationalen Strömung nicht unberührt blieben, und daß die Rechte nationaler Freiheit sich in den Verfassungen der Mischstaaten ihren Platz neben den alten Grundrechten individueller Freiheit und Gleichheit eroberten. So findet sich eine Bestimmung dieser Art schon in der belgischen Verfassung von 1831[1]) und offenbar ihr nachgebildet in jener Luxemburgs von 1848[2]), so gewährleisteten die Grundrechte des deutschen Volkes den nicht deutsch redenden Volksstämmen ihre volksthümliche Entwicklung, nachdem die verfassunggebende Nationalversammlung schon früher, gleich nach Beginn ihrer Thätigkeit, dies Recht in einer feierlichen Erklärung anerkannt hatte[3]). In der preußischen Verfassung findet sich allerdings keine entsprechende Bestimmung[4]), dafür ist aber fast in allen

[1]) Staatsverfassung Belgiens vom 25. Februar 1831: II. Titel: Von den Belgiern und ihren Rechten: Art. 23: „Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkürlich; er kann nur durch das Gesetz bestimmt werden, und nur für die Acten der öffentlichen Behörde, und für gerichtliche Handlungen".

[2]) Verfassung des Großherzogthums Luxemburg vom 9. Juli 1848: Capitel II: Von den Luxemburgern und ihren Rechten: Art. 30: „Der Gebrauch der deutschen und der französischen Sprache steht Jedem frei; es darf derselbe nicht beschränkt werden".

[3]) In der 8. Sitzung der deutschen National-Versammlung (27. Mai 1848) stellte der Abgeordnete Mareck aus Graz den Dringlichkeitsantrag, Deutschland möge durch seine Vertreter in Form einer Proclamation feierlich erklären, daß es zur Unterdrückung einer Nationalität nie die Hand bieten werde und daß, obwohl in Deutschland die deutsche Sprache die Staatssprache sei, den nicht deutschen Staatsbürgern die Aufrechthaltung und Achtung ihrer Nationalität, speciell der Gebrauch ihrer Sprache in Communal-Angelegenheiten, im Unterrichtswesen und als Gerichtssprache garantirt sei. Dieser Antrag wurde an den Verfassungs-Ausschuß zur sofortigen Berichterstattung überwiesen, welcher sodann in der 10. Sitzung (am 31. Mai) durch Dahlmann einhellig den Vorschlag machte, dem Antrage Mareck's durch folgende Protokoll-Erklärung zu entsprechen: „Die verfassunggebende deutsche National-Versammlung erklärt feierlich: Daß sie im vollen Maße das Recht anerkenne, welches die nichtdeutschen Volksstämme auf deutschem Bundesboden haben, den Weg ihrer volksthümlichen Entwickelung ungehindert zu gehen, und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege sich de Gleichberechtigung ihrer Sprache, so weit deren Gebiete reichen, zu erfreuen, wie es sich denn auch von selbst verstehe, daß jedes der Rechte, welche die im Bau begriffene Gesammtverfassung dem deutschen Volk gewährleisten wird, ihnen gleichmäßig zusteht. Das fortan einige und freie Deutschland ist groß und mächtig genug, um den in seinem Schooße erwachsenen andersredenden Stämmen eifersuchtslos in vollem Maaße gewähren zu können, was Natur und Geschichte ihnen zuspricht; und niemals soll auf seinem Boden weder der Slave, noch der dänisch redende Nordschleswiger, noch der italienisch redende Bewohner Süddeutschlands, noch wer sonst, uns angehörig, in fremder Zunge spricht, zu klagen haben, daß ihm seine Stammesart verkümmert werde, oder die deutsche Bruderhand sich ihm entziehe, wo es gilt." Der Antrag des Verfassungs-Ausschusses wurde ohne Discussion mit großer Majorität angenommen. In die Grundrechte fand als Artikel 13 (in die Verfassung des deutschen Reiches als § 188) folgender Satz Aufnahme: „Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschland's ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege".

[4]) Bei den Beschwerden der preußischen Polen über sprachliche Bedrückung wird nicht die Verfassung, sondern die Wiener Congreßacte und das Besitzergreifungspatent als Fundament benützt. Vgl. Bericht der XIV. Commission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates, in den Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 3. Session der 12. Legislaturperiode (1876), Nr. 159.

österreichischen Verfassungsphasen um so eingehender hierauf Bedacht genommen. Wir vermissen eine solche Norm selbst nicht in der ersten Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 [5]) und um so weniger war es später möglich, das Princip der nationalen Rechte zu ignoriren, als sich mit dem Fortschritt der 1848er Bewegung die entfesselten nationalen Elemente einmal geltend gemacht hatten. In den Kremsierer Grundrechten [6]) vor allem, dann in der Märzverfassung [7]) ist hierauf umständlich und nachdrücklich Rücksicht genommen, und als im Jahre 1867 Grundrechte wieder ihren Einzug hielten, fehlte in denselben die Gewährleistung der nationalen Gleichberechtigung selbstverständlich nicht. In das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, hat ein eigener, bezüglicher Artikel Eingang gefunden der Artikel 19, welcher folgendermaßen lautet:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält."

Dieser Artikel bildet die Grundlage unseres öffentlichen Rechtes in nationalen Fragen, mit diesem müssen wir uns daher vor allem befassen. Wir müssen zunächst eine eingehende Interpretation versuchen, um den Ausgangspunkt für unsere Darstellung zu gewinnen, sodann haben wir zu entwickeln, ob und in wie weit dieser Artikel lediglich principielle Forderungen an Gesetzgebung und Verwaltung stellt, ob und in wie weit er auch dispositive Bestimmungen trifft, und schließlich wird es die Aufgabe einer späteren Untersuchung sein, ob und in wie fern die Ausführungsgesetzgebung der grundrechtlichen Norm entspricht.

Der Artikel 19 der Grundrechte zerfällt in drei Theile. Von diesen sind Alinea 1 und 2 fast wörtlich den Kremsierer-Grundrechten entnommen, Alinea 3 aber ist ein neuer Zusatz, der den österreichischen Erfahrungen der Sechziger Jahre sein Entstehen verdankt. Dem Inhalte nach gliedern sich diese Abtheilungen folgendermaßen. In Alinea 1 ist ein zweifacher Grundsatz festgestellt, zunächst jener der Gleichberechtigung aller Volksstämme des Staates, sodann der, daß dieses gleiche Recht jedes Stammes in dem unverletzlichen Recht auf Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache besteht. Diese Grundsätze nun erhalten in Alinea 2 und 3 sowohl eine neuerliche Anerkennung als auch in einzelnen Punkten eine nähere Durchführung; in Alinea 2 wird die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen vom Staate ausdrücklich in dreifacher Beziehung anerkannt, nämlich in Schule, Amt und öffentlichem Leben, und in Alinea 3 wird die eine dieser Beziehungen, das Verhältniß zur Schule, speciell noch dahin normirt, in den von mehreren Volksstämmen bewohnten Ländern seien die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart einzurichten, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhalte.

Welche Tragweite hat nun zuvörderst der im Alinea 1 normirte Grundsatz? Dies ist die erste Frage.

Wir antworten: Der staatsgrundgesetzliche Schutz wird allen Volksstämmen des Staates zu Theil, dies ist die Bestimmung, von welcher man zunächst auszugehen hat. Jeder Volksstamm, welcher innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder seßhaft ist, erfreut sich des von den Staatsgrundgesetzen gewährten Schutzes, ohne Rücksicht auf seine Größe, seine geographische Verbreitung, seine culturelle Bedeutung, seine geschichtliche Vergangenheit. Ueber all dies kann kein Zweifel obwalten, Gegenstand der Untersuchung kann nur sein, wie viele Rechtssubjecte das Staatsgrundgesetz im Auge hatte, indem es an die Volksstämme Oesterreichs dachte, mit anderen Worten, welcher Kreis stammverwandter Volksgenossen im Sinne des Gesetzes als ein Volksstamm gilt.

Das Staatsgrundgesetz hat die zu schützenden Stämme nicht nominell bezeichnet, wie es z. B. in der Verfassung Luxemburgs geschieht, welche ausdrücklich nur Deutsche und Franzosen ins Auge faßt, und es hat auch nicht das Erforderniß ausdrücklicher Reception eines Stammes in den zu schützenden Kreis aufgestellt, wie es der Vorgang bei den vom Staate anzuerkennenden Religionsgesellschaften nahegelegt hätte. In jedem einzelnen Falle behaupteter nationaler Unterdrückung wird daher der Begriff des berechtigten Volksstammes von der zur Entscheidung berufenen Behörde festzustellen sein, und zwar wird diese Entscheidung eine fast durchaus selbstständige sein, da das Staatsgrundgesetz jede Definition des Begriffes vermieden hat. Aus dem Staatsgrundgesetze ist nur so viel ersichtlich, daß unter den Volksstämmen nicht nur der Descendenz nach, sondern auch durch die Sprache zur Einheit zusammengeschlossene Volksgemeinschaften verstanden sind, da ja, wie wir alsbald noch näher sehen werden, jedem Volksstamme das Recht auf seine Sprache gewährleistet wird. Wann diese Voraussetzungen gegeben sind, wann das von einer natürlichen Menschenvereinigung, die über den Kreis der Familie hinausreicht, gebrauchte Idiom den Charakter der Sprache annimmt, welche die nationale Individualität bestimmt, wann in Folge dessen ein Stamm das Recht auf Schutz seiner Existenz gewinnt, das alles ist aber, wie gesagt, stets in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Das Staatsgrundgesetz hat sich offenbar der Gefahr entziehen wollen, durch die Fixirung der Zahl der Berechtigten einen Kreis von Bevorrechteten zu schaffen, und eine solche indirecte, unbeabsichtigte Privilegirung wäre sehr leicht möglich gewesen Sie wäre möglich gewesen im Falle der nominellen Bezeichnung der zu schützenden Stämme, nicht nur, wenn man irgend einem Stamme die Stammesindividualität irrthümlich abgesprochen hätte, sondern auch, weil die Besiedelung des österreichischen Territoriums durch neue Stämme nicht ausgeschlossen ist, sie wäre möglich gewesen im Falle der Einführung einer formellen Reception, weil es dann in dem Belieben der wechselnden Organe der Gesetzgebung oder Verwaltung gestanden hätte, die natürlich vorhandene Stammesindividualität generell anzuerkennen oder zu negiren. Das Staatsgrundgesetz wollte dies alles nicht thun, denn es hat das Princip der Nationalität als ein Princip der Freiheit proclamirt, und da sollte jeder Versuch, einen numerus clausus von Berechtigten zu schaffen, von vorneherein ausgeschlossen sein.

Gehen wir nun einen Schritt weiter und fragen wir, was das Staatsgrundgesetz für alle Volksstämme normirt hat, so ergibt sich folgendes Resultat: Das Rechtsprincip, welches für alle österreichischen Volksstämme proclamirt ist, ist jenes der Gleichberechtigung.

Nicht irgend ein absoluter Grundsatz ist somit an die Spitze gestellt, sondern lediglich der relative Begriff der Gleichheit, nicht darum handelt es sich, die Bedingungen nationaler Entwicklung überhaupt und in allen Beziehungen zu sichern, sondern nur um die Abwehr der Unterdrückung eines Volksstammes durch den anderen, um die Beseitigung einer nationalen Hegemonie im Staate. Die österreichischen Stämme sind unendlich ungleich in Bezug auf ihre materiellen und geistigen Machtmittel, sie sind unendlich verschieden in ihrem geschichtlichen Verhältnisse zu dem Staatswesen; das Staatsgrundgesetz ignorirt diesen Umstand, seine Absicht ist es vielmehr geradezu, das factisch Ungleiche als rechtlich

[5]) Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25. April 1848: I. Allgemeine Bestimmung: § 4. „Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet."

[6]) Entwurf der Grundrechte des österreichischen Volkes. § 21. „Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet." Minoritätsvotum: Erster Satz: „Keiner Nationalität wird vor der andern ein politisches Vorrecht eingeräumt." Nach dem in der Beilage zur Wiener Zeitung, Nr 341, enthaltenen Berichte über die Reichstagssitzung vom 21. December 1848 erhob sich bei der ersten Lesung der Grundrechte bei mehreren Paragraphen, darunter bei jenem über die Gleichberechtigung der Nationalitäten, lauter Beifall. Zu einer Berathung des § 21 im Plenum des Hauses ist es bekanntlich in Folge der Auflösung des Reichstags nicht mehr gekommen, eine förmlichere Manifestation des letzteren liegt somit nicht vor. In dem Entwurf der Verfassungsurkunde finden sich aber außer der grundrechtlichen Garantie der Nationalität noch andere Bürgschaften für die Freiheit der letzteren, so vor allem in dem Zugeständnisse einer Eintheilung der Länder in Kreise mit möglichster Berücksichtigung der Nationalität und somit nationaler Kreisvertretungen, in der Abgrenzung der Wahlbezirke nach der Nationalität u. s. w.

[7]) Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich vom 4. März 1849: I. Abschnitt. Von dem Reiche: § 5. „Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache." Patent vom 4. März 1849 zum Schutze der durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte: § 4: „Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landestheilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, derart gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten."

gleich zu behandeln, und für die vorragende Bedeutung einzelner Sprachen nicht nur, sondern auch für das Bedürfniß des Staates als einer geistigen Individualität nach einer bestimmten Staatssprache, mag sich daneben das Leben der Volkssprachen wie immer gestalten, fehlt dem Staatsgrundgesetze mit Absicht jedes Verständniß. Die grundrechtliche Sanction der nationalen Gleichberechtigung will der Abschluß eines langen Kampfes der Nationalitäten um die Herrschaft im Staate sein, ihr kann es daher nur darauf ankommen, das Verhältniß der Volksstämme des Staates zu einander im Sinne der völligen Gleichheit zu regeln, und alle anderen Rücksichten und Bedürfnisse üben hiegegen keine Macht.

Mit der Proclamirung des Princips nationaler Gleichberechtigung haben sich die Grundrechte indeß nicht begnügt. Zu oft schon war dies Princip angerufen und anerkannt worden, ohne die Befriedigung der verschiedenen Ansprüche zu bewirken, als daß man es bei dem einfachen Aussprechen des Grundsatzes hätte können bewenden lassen. Es sollte jeder Zweifel ausgeschlossen werden, daß unter der Gleichberechtigung der Stämme nicht etwa die Rechtsgleichheit der verschiedenen Nationalen zu verstehen sei, welche schon durch fast alle vorhergehenden Artikel der Grundrechte (2: die Gleichheit vor dem Gesetze, 3: die allgemeine Aemterfähigkeit, 4: die Freizügigkeit 2c.) verbürgt war, und daher schritt man noch im Alinea 1 zu einer Ausführung des Princips, welche dem gleichen Rechte aller Volksstämme entschieden Lebensäußerungen der Gesammtpersönlichkeit zum Objecte gibt. In einer allerdings stylistisch nicht sehr glücklichen Verbindung ist an das formale, relative Princip der Gleichberechtigung das materielle, absolute Princip geknüpft, daß jeder Volksstamm ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache hat. In der Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache hat sich somit die Gleichberechtigung geltend zu machen, hiedurch ist dem formalen Begriff sein materieller Inhalt gegeben.

Mit einer Emphase wie wenig andere der Grundrechte ist dies Recht nationaler Existenz anerkannt, so wie das Eigenthum in Artikel 5, so ist hier das Recht auf Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache feierlich als „unverletzlich" proclamirt. Eine neue Zeit der Freiheit sollte angebrochen sein, und wie Unterthänigkeit und Hörigkeit „für immer" abgeschafft erklärt wurden (Art. 7), so wollte das Staatsgrundgesetz fürderhin jeden Eingriff in das nationale Dasein ausgeschlossen haben. Und nicht die Sprache allein ist es, deren Schutz das Gesetz verheißt, es wird derselben als einer einzelnen Aeußerung des Volksgeistes die Nationalität als das allgemeinere zu schützende Object vorangestellt [8]), so daß an der Absicht, jede Manifestation volksthümlichen Lebens zu schirmen, von Sitten und Gebräuchen des alltäglichen Verkehrs bis zu den Institutionen, welche etwa zur Wahrung der nationalen Existenz geschaffen sind, ein Zweifel nicht bestehen kann. Diese nationalen Güter alle sind eines jeden Volksstamms „unverletzlicher" Besitz, auf „Wahrung" dieses Besitzstandes hat jeder Volksstamm ein unverletzliches Recht. Die österreichische Verfassung geht aber noch weiter, sie verbürgt nicht nur das Recht nationaler Existenz, sie schließt nicht nur jede gewaltsame Vernichtung oder Unterdrückung einer nationalen Individualität aus, sie gibt sogar einer jeden derselben ein unverletzliches Recht auf „Pflege" ihrer Nationalität und Sprache, und zwar von Seite des Staates, da ein anderer Verpflichteter logisch undenkbar ist. Die österreichischen Volksstämme sind somit in ihrer Entwicklung durchaus nicht auf ihre eigenen Mittel allein angewiesen; in der unverkümmerten Entfaltung ihrer Kräfte haben sie vielmehr erst einen Theil des ihnen zugesprochenen Rechtes, und dasselbe involvirt in letzter Linie den Anspruch an das Gemeinwesen, daß dieses den schwachen Stämmen die zur Geltendmachung ihrer Eigenart nöthige Pflege angedeihen lasse.

Eine ganz eigenthümliche Aufgabe ergibt sich nach alledem für den österreichischen Staat durch die erörterte Formulirung der nationalen Gleichberechtigung. Sie besteht in der Schirmung und Förderung der verschiedenen Stämme in ihrer nationalen Eigenart und die ihr zu Grunde liegende Tendenz ist ganz deutlich die Absicht, die kleinen Volksstämme zu erhalten. Die thatsächlich vorhandene Gliederung der Bevölkerung nach Stämmen und Sprachen soll fortbewahrt werden und die Vielgestaltigkeit der Volkselemente ist gerade das von der Verfassung erstrebte Ziel.

(Fortsetzung folgt.)

---

[8]) Die Kremsierer Grundrechte hatten die logisch richtigere Fassung, jeder Volksstamm besitze ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege „seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere". Die 1867 gebrauchte Ausdrucksweise ist in diesem Punkte der Verfassung vom 4. März 1849 entlehnt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Loszählung des wegen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes Verurtheilten von der Zahlung der klägerischen Vertretungskosten, weil bei der Einfachheit des Falles ein Rechtsbeistand nicht nothwendig gewesen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 2. Juli 1877, Z. 5361 die Recurse des Alois W. in E. und Michael Sch. in T. wider die ihnen a) wegen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zuerkannte und von der k. k. Statthalterei bestätigte Geldstrafe und b) wider ihre Verurtheilung zum Ersatze der aus Anlaß dieser Strafverhandlung für die Klägerin Katharina M. erlaufenen Vertretungskosten hinsichtlich des Punktes a) zurückgewiesen, dagegen hinsichtlich des Punktes b) Folge gegeben, und unter Behebung der Statthalterei-Entscheidung vom 12. Jänner 1877 die Recurrenten von dem Ersatze der gedachten Vertretungskosten freigesprochen, „weil mit Rücksicht auf die Einfachheit des Straffalles die Intervenirung eines Rechtsbeistandes nicht nothwendig gewesen ist". S.

Ueber die Competenz des Civilrichters betreffs der Entscheidung von Schadenersatzansprüchen, welche in Folge ungesetzlichen Vorgehens eines executiven Finanzorganes erhoben wurden.

Philipp Zech aus Cairo trat durch Dr. Porlitz gegen die Triester Finanzprocuratur in Vertretung des Finanzärars klägerisch auf und beanspruchte einen Schadenersatz von 1800 Francs und 700 fl. ö. W.

In der Klage de praes. 8. Februar 1877, Z. 930, wird dargelegt, daß Kläger sechs Pferde bei einem Freunde in Triest bestellt habe, mit der Bestimmung, dieselben mit dem Lloyddampfer „Hungaria" am 8. December 1876 nach Alexandrien einzuschiffen.

Sechs Pferde wurden auch gekauft und am 8. December um drei Uhr Nachmittags am Bord des „Hungaria" in verschiedenen Boxes eingeschifft.

Die Einschiffung geschah am hellen Tage in Gegenwart verschiedener Finanzbeamten, die zur Ueberwachung des Quais in Triest bestellt sind.

Um eilf Uhr Nachts stellte sich jedoch ein Ober-Finanzcommissär dem Schiffscapitän vor, und verlangte von ihm, unter Berufung auf das erlassene Pferdeausfuhrverbot, die sofortige Auslieferung der sechs Pferde. — Der Absender war zufällig am Bord. Er suchte den Commissär auf gütliche Weise von der Ungesetzlichkeit seines Vorgehens zu überzeugen. — Seine Vorstellungen, sowie die behördlichen Schritte, die noch in aller Eile gethan wurden, um die Angelegenheit noch vor Abfahrt des Schiffes zu ordnen, blieben erfolglos. — Die Pferde wurden ohne irgend welche Rücksicht ausgeschifft und mit Beschlag belegt. Man weigerte sich sogar, dieselben in ihren Stall zurückzuführen. — Es war in später Nachtstunde und während des strömenden Regens mußten die Pferde, bis man einen Stall ausfindig gemacht hatte, zwei volle Stunden im Freien bleiben.

Erst am nächsten Tage als man zur Einsicht kam, daß ein Fehlgriff begangen worden, und daß das Pferdeausfuhrverbot auf Triest keine Anwendung finde, wurden die Pferde zurückgestellt. — Eines derselben war aber total zu Grunde gerichtet, und das Paar, zu dem dieses Pferd gehörte, mußte verkauft und durch ein anderes ersetzt werden. — Erst nach acht Tagen, bei der nächsten Abfahrt eines Dampfers nach Alexandrien, wurden die Pferde wieder eingeschifft.

Mit Bescheid vom 14. Februar 1877, Z. 930, des Triester Landesgerichtes, wurde die Klage ordnungsmäßig erledigt. Die Triester Finanzprocuratur ergriff jedoch dagegen den Recurs, indem sie behauptete daß die Klage von Amtswegen zurückzuweisen gewesen wäre, da die Zuständigkeit des Gerichtes offenbar nicht begründet sei. Sie berief sich hiebei auf § 121 des Reglements über Zollämter, in welchem bestimmt wird, daß über die Frage, ob das Zollverfahren den gesetzlichen Vorschriften entspreche, kein gerichtliches Verfahren stattzufinden habe.

Die Finanzprocuratur war daher der Ansicht, daß Kläger früher auf administrativem Wege eine Entscheidung über diesen Vorgang, beziehungsweise darüber sich hätte verschaffen sollen, ob dem Finanzorgane eine Schuld zur Last falle, um die rechtliche Begründung eines Ersatzanspruches zu beweisen.

Kläger aber habe den administrativen Instanzenzug ganz bei

Seite gelassen und, ohne abzuwarten, ob die Verwaltungsbehörden ihn zur Liquidation seiner Forderung auf den Rechtsweg anweisen würden, den Weg des Processes betreten.

Die Finanzprocuratur verlangt daher die Abänderung des erstrichterlichen Bescheides mittelst Zurückweisung der Klage.

Das k. k. Oberlandesgericht in Triest bestätigte den erstrichterlichen Bescheid mit Verordnung vom 22. März 1877, Z. 1018, aus folgenden Gründen:

„Es ist jedenfalls richtig, daß § 121 des Reglements in zollamtlichen Angelegenheiten bestimmt, daß die Frage, ob ein zollamtliches Verfahren dem Gesetze entspreche oder nicht, dem Civilrichter sich entziehe und die Abänderung der Maßregel von Seiten der oberen Finanzbehörden anzusuchen sei. Im vorliegenden Falle sind jedoch, nach Inhalt der Klage des Philipp Zech, die Rechtsmittel schon auf administrativem Wege mit der am nächsten Tage erfolgten Aufhebung der Beschlagnahme der sechs Pferde als erledigt zu betrachten, und der Ausspruch auf Schadenersatz wird eben durch das anerkannt ungesetzliche Verfahren eines Verbotes begründet. — Es handelt sich daher um die gesetzlichen Folgen eines erledigten Verfahrens, welches nur darum aufgehoben wurde, weil es ungerecht war. Und da die Ungesetzlichkeit der Maßregel zugegeben werden muß, ist es Sache der ordentlichen Gerichte, zu erkennen, ob aus derselben ein Schadenersatz entstehe, ob derselbe gegen den Staat klagbar sei, welcher Schade und in welcher Höhe er wirklich verursacht wurde."

Die gegen beide Bescheide ergriffene außerordentliche Revision wurde von dem k. k. obersten Gerichtshofe mit Verordnung vom 5. Juni d. J., Z. 6687 verworfen, in der Erwägung, „daß aus den Gründen des k. k. Oberlandesgerichtes erhellt, es handle sich um eine Schadenersatzklage, durch welche der Kläger einen Ersatz darum beansprucht, weil er von einem executiven Organe der Finanzbehörde in seinen Privatrechten verletzt worden zu sein behauptet. Da nun die administrative Behörde das, was in ihrem Wirkungskreise lag, in Beziehung auf die mit Beschlag belegten Pferde schon erledigt hat, so lag hier kein Fall vor, um die Incompetenz des Civilrichters im Sinne der §§ 1 und 48 der Jurisdictionsnorm auszusprechen".

Jur. Bl.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Verbindung der Staumaßsetzung mit der Verhandlung über die Stauhöhe.

Wird in einem Wasserrechtsstreite ein Augenschein zur Feststellung der zulässigen Wasserstandshöhe (Stauhöhe) angeordnet, so sind, soweit es möglich ist, mit demselben zugleich auch die in der Ministerial-Verordnung vom 20. September 1872 vorgeschriebenen Erhebungen, betreffend die Herstellung der Staumaße, zweckmäßig zu verbinden.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 5. Jänner 1877, Z. 12578.

Inhalt der Concessionsurkunde. Widerruf.

Gründet sich die Bewilligung einer Wasseranlage nebst den öffentlichen Rücksichten theilweise auch auf ein zwischen den Betheiligten geschlossenes Uebereinkommen, so ist das letztere vollen Inhalts in die Genehmigungsurkunde aufzunehmen.

Wird die Bewilligung gegen Widerruf ertheilt, so sind die Fälle, bei welchen der Widerruf zu erfolgen hat, in der Genehmigungsurkunde möglichst genau festzustellen.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 5. Jänner 1877, Z. 12579.

Landungsplätze.

Nur die Behörde ist berechtigt, im Sinne des § 8 des Reichswasserrechtsgesetzes zum Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße Grundeigenthum gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen und in solcher Weise Landungsplätze behördlich zu bestimmen. Privaten steht ein Landungs- und Bergungsrecht nach § 9 nur in Nothfällen zu, nicht aber ein Recht, nach § 8 zu beliebigen Landungsplätzen fremdes Eigenthum in Anspruch zu nehmen. Doch ist die Behörde berechtigt, auch einzelnen Privaten gegen von ihnen zu leistende Entschädigung Landungsplätze auf fremden Grundstücken anzuweisen, wenn die Erfordernisse der Enteignung nach § 365 a. b. G. B. eintreten.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. Jänner 1877, Z. 12691.

Festsetzung der Stauhöhe für erst zu projectirende Anlagen.

Eine vorläufige Feststellung der Stauhöhe für eine derzeit noch nicht zur Ausführung bestimmte und erst zu projectirende Betriebsanlage kann, so lange die Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes über Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten nicht erfüllt sind, nicht bewilligt werden, weil dadurch der künftigen, nach dem Gesetze vorzunehmenden Concessionsverhandlung in nachtheiliger Weise vorgegriffen würde.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 20. Jänner 1877, Z. 14669.

Brückenbauten bei Gemeindestraßen.

Die Erbauung von Jochbrücken über fließende Gewässer kann bei Gemeindestraßen von der politischen Behörde nach dem Wasserrechtsgesetze untersagt werden, wenn durch den Bau Gefahren oder Beschädigungen aus dem verursachten Rückstau oder sonst gehinderten Abfluß des Wassers, des Eises u. dgl. entstehen können.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 23. Februar 1877, Z. 1401.

Aenderung bestehender Wasserläufe zu Zwecken der Wegherstellung.

Ein Gemeindevorsteher ist nicht berechtigt, aus Anlaß von Wegherstellungen bestehende Wasserläufe, welche zu Triebwerken das Wasser führen, beliebig zu ändern und kann nach dem Wasserrechtsgesetze diesfalls belangt werden.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 24. Februar 1877, Z. 1318.

Zur Competenz der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden (Stadtgemeinden) in Wasserrechtsangelegenheiten.

Wenn der Unternehmer einer Wasseranlage von einer mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinde einen Beitrag oder eine sonstige Verpflichtung in Betreff der Wasseranlage im Sinne des Wasserrechtsgesetzes in Anspruch nimmt, so hat die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und hierüber zu entscheiden.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 9. März 1877, Z. 14505.

Personalien.

Seine Majestät haben den Bezirksärzten Dr. Robert Erdmann in Eger und Dr. Franz Stroß in Budweis den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem gewesenen Bürgermeister der Stadt Kaurim, praktischen Arzte Dr. Franz Tuček das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den geheimen Rath und Statthalter im Ruhestande Alois Freih. Ceschi a Santa Croce in das Herrenhaus des Reichsrathes als Mitglied auf Lebensdauer berufen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector in Innsbruck Josef Pircher taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe verliehen.

Der Finanzminister hat den Controlor des Havannah- und Specialitäten-Magazins der k. k. Tabakregie Franz Schenk zum Hilfsämterdirector bei derselben Behörde ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Ober-Forstingenieur Josef Friedrich zum Forstrathe und den Titular-Viceforstmeister Cornelius Leo v. Löwenmuth zum wirklichen Viceforstmeister im Ackerbauministerium ernannt.

Der gemeinsame oberste Rechnungshof hat eine bei demselben erledigte Rechnungsrathsstelle dem Rechnungsraths-Adjuncten Karl Wolf und die Rechnungsraths-Adjunctenstelle dem Militär-Rechnungsofficial Franz Pavlíček verliehen.

Erledigungen.

Vier Bergärztestellen mit 1400, 1200, 1100 und 1000 fl. und Reisepauschale bei der k. k. Přibramer Bergdirection, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 210).

Forstassistentenstelle bei der Horicer Forstverwaltung in der eilften Rangsclasse, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 213).

Forstingenieur-Adjunctenstelle beim Ackerbauministerium in der zehnten, eventuell eine Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 10. October. (Amtsbl. 214).

Lottodirections-Archivarsstelle für die Wiener Spiele in der achten Rangsclasse, gegen Caution, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 214).

Finanz-Obercommissärsstelle bei den Finanzbehörden in Niederösterreich in der achten, eventuell eine Finanzcommissärsstelle in der neunten, eventuell eine Finanzconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 215).

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.